



Hygienekonzept

gültig für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb auf dem Freisportgelände sowie in den Turnhallen zur Vermeidung einer COVID-19-Infektion

Inhalt:

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Belehrungsgrundlagen	2
3. Individuelle Hygienemaßnahmen	2
3.1 Einzelmaßnahmen	2
3.2 Erläuterungen	3
4. Thematische Regelungen und Zuständigkeiten	4
4.1 Grundaufgaben des Vorstandes	4
4.2 Grundaufgaben der Übungsleiter	4
4.3 Grundaufgaben der Sportler/innen	5
5. Sonderregelungen Spiel-/Wettkampfbetrieb	5
5.1 Vororganisation des Spiel-/Wettkampfbetriebs	5
5.2 Zuschauer	6
5.3 Nutzung der Umkleiden und Duschen	6
5.4 Spiel / Wettkampf	7
5.5 Coaching- und Wechselzone	7
5.6 Halbzeit	7
5.7 Spielbericht	7
6. Kioskbetrieb	8
7. Besprechungen und Sitzungen des Vereins	8
8. Reinigungsplan	8
9. Meldepflicht	8
10. Ansprechpartner	9

1. Rechtliche und Erlassgrundlagen

- §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384) BayRS 2126-1-17-G, die durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 516) geändert worden ist
- Rahmenkonzept Sport - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996

2. Belehrungsgrundlagen

Alle im Hygieneplan aufgenommenen Maßnahmen dienen dem Schutz vor einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19).

Sie werden in allen Einzelheiten als Belehrung durch die Übungsleiter spätestens vor der ersten Trainingseinheit an alle Sportler und im Jugendbereich auch an deren Erziehungsberechtigte weitergegeben.

Das Hygienekonzept wird zudem dem Markt Bad Hindelang in digitaler Form zugeleitet.

3. Individuelle Hygienemaßnahmen

Bekannt ist, dass sich das Virus durch Tröpfcheninfektion - etwa beim Husten und Sprechen - verbreitet. Vermutlich ist das Virus aber auch in der normalen Ausatemluft nachweisbar. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung eines Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können.

Während des Trainingsbetriebs gilt es daher, bereits durch individuelle Hygienemaßnahmen die Hauptübertragungswege über die Atemwege und Schleimhäute auszuschließen.

3.1 Einzelmaßnahmen

- Wir weisen unsere Trainingsteilnehmer auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst / durch den zuständigen Übungsleiter gereinigt bzw. desinfiziert.

- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden **gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden täglich desinfiziert – dies erfolgt durch ein von der Marktgemeinde Bad Hindelang beauftragtes Unternehmen.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat, wo es möglich ist, feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

3.2 Erläuterungen

Husten- und Niesetikette / Sekretabsonderungen:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll der größtmögliche Abstand zu anderen Personen eingenommen werden, wobei man sich am besten zusätzlich wendet.

Dementsprechend ist auf jegliche Sekretabsonderung insbesondere auf dem Spielfeld zu verzichten (Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld; Torwarthandschuhe mit Speichel befeuchten usw.)

Gründliche Händehygiene:

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden (2x Happy Birthday-Lied summen, siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>). Das gründliche Händewaschen ist besonders wichtig nach

- dem Husten/Niesen in die Hände,
- dem gemeinsamen Kontakt mit Trainingsgeräten,
- generell nach dem Training,
- nach dem Toilettengang oder
- situationsangemessen.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet können die Hände ggf. eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch selbst mitzubringen.

Einsatz von Desinfektionsmitteln:

Auf den Einsatz von Desinfektionsmitteln wird während des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen auf dem Sportgelände verzichtet.

Die Übungsleiter reinigen die eingesetzten Sportgeräte nach Bedarf in Eigenverantwortung mit Flächendesinfektion.

Mund-Nasen-Schutz:

Ein Mund-Nasen-Schutz oder wenigstens eine stoffliche Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung, Behelfsmasken, Schal) müssen

- in geschlossenen Räumen (Geräte-/Bällerraum/Umkleiden) und
- auf dem Weg zu den Toiletten getragen werden.

Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Verein gestellt. Gleichwohl liegen im Sanitätsbereich ergänzend Masken für den Notfall bereit.

Mit einem Mund-Nasen-Schutz oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann dadurch verringert werden (Fremdschutz). Dies bedeutet aber nicht, dass der Abstand unnötigerweise verringert werden darf.

Während des Trainings oder Spiels ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, allerdings müssen die Sportler während der Pausen den Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten.

4. Maßnahmen zur Testung

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr ist

- a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und
- b) im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.

Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person (i.d.R. der zuständige Übungsleiter) sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten.

„Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

5. Thematische Regelungen und Zuständigkeiten

5.1 Grundaufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand informiert vor Aufnahme des Trainingsbetriebs und Trainingsspielbetriebs alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb eingebunden sind bzw. aktiv teilnehmen, über die aktuell gültigen Hygieneregeln.

- Im Trainingsspielbetrieb werden neben den Personen des Heimvereins auch die Gastvereine, Schiedsrichter/innen und sonstige Funktionsträger/innen in Kenntnis gesetzt.
- Mittels eines **Aushangs** weist der Vorstand darauf hin, dass bei Vorliegen von **Symptomen** einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Der Verein und Sportanlagenbetreiber (Marktgemeinde, Schule) sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Alle anwesenden Personen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Ebenfalls hat eine Information über die **Abstandsregelung**, die **Tragepflicht** einer geeigneten **Mund-Nasen-Bedeckung** in geschlossenen Räumen und über die **Reinigung der Hände** mit Seife und fließendem Wasser zu erfolgen.
- Sollten anwesende Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Personen, die sich dieser Weisung nicht fügen, wird im Rahmen des Hausrechts durch den Vorstand oder die Übungsleiter der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Der Vorstand markiert mittels eines Schildes das nördlich Tor als **Eingang** zum Sportplatz, das südliche Tor hingegen als **Ausgang**. Alle Besucher haben das Gelände auf dem gekennzeichneten Weg zu betreten bzw. zu verlassen.
- Der Vorstand stellt folgende Hygienerahmen sicher:
 - Reinigung der Umkleiden und Toiletten nach Benutzung
 - Ausstattung der Handhygiene- und Desinfektionsmittel
 - Anbringen von Hinweisschildern und Informationstafeln

5.2 Grundaufgaben der Übungsleiter

- Die Übungsleiter informieren ihre Sportgruppen vor jedem Training über die aktuell gültigen Hygieneregeln. Sie üben während ihres Einsatzes das Hausrecht aus, weshalb ihren Anweisungen Folge zu leisten ist.
- Sie achten auf die Einhaltung fester Trainingsgruppen: Die Durchmischung unterschiedlicher Jahrgänge ist nicht möglich.
- Sie erfassen die Kontaktdaten vor jeder Trainingseinheit sowie jedem Trainingsspiel: Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jedes Teilnehmers. Sind nur Vereinsmitglieder anwesend, ist eine Anwesenheitsliste ausreichend.
- Die Übungsleiter verwenden nur das nötigste Material.
- Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert oder alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt.
- Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training/Spiel getragen und nicht getauscht. Nach dem Training/Spiel werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
- Nach dem Training/Spiel werden die verwendeten Materialien erneut möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- Die Übungsleiter stimmen die Trainingszeiten so ab, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. (Pufferzeiten für die Wechsel)
- Die Trainings-/Spielpausen finden grundsätzlich im Freien statt. Müssen wetterbedingt die Umkleiden benutzt werden, ist auf Abstandsgebot und Maskenpflicht zu achten.

5.3 Grundaufgaben der Sportler/innen

- Alle Sportler/innen sind verpflichtet, die aktuell gültigen Hygieneregeln zu befolgen. Zuwiderhandlungen führen umgehend zum Ausschluss.
- Sie sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
- Gleiches gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Die Klärung über eine Testung auf Covid-19 erfolgt telefonisch mit dem Hausarzt.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

6. Sonderregelung Spiel-/Wettkampfbetrieb

6.1 Vororganisation des Spiel-/Wettkampfbetriebs

- Die Zuschauer-Obergrenze liegt bei maximal 200 Personen (ohne direkt am Spielbetrieb beteiligte Personen) und orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten der Klubs. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung geltender Abstandsregeln und des Hygienekonzepts.
- Entscheidet sich der Verein dazu, bei einem Spiel die Umkleiden nicht zu öffnen, so ist im Vorfeld hierüber der zuständige Schiedsrichter-Einteiler zu informieren. (Somit wird gewährleistet, dass der Schiedsrichter bereits umgezogen zum Spiel anreisen kann.)
- Es wird die Anreise der Teams und Schiedsrichter mit mehreren Fahrzeugen empfohlen.
- Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Sport- und Zuschauer-Bereichen sind durch klare Markierungen voneinander getrennt.
- Am Spiel beteiligte Personen (Spieler, Trainer- Funktionsteam, Ballkinder etc.) zählen nicht als Zuschauer.
- Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter ist zu achten.
- Für die Gastmannschaft ist vom Parkplatz eine eindeutige Markierung zu den Kabinen vorzubereiten.
- Freundschafts- und Trainingsspiele sind in SpielPlus anzulegen. Es wird ein Schiedsrichter (ohne Assistenten) eingeteilt. Falls eine Einteilung mit Assistenten gewünscht wird, so ist dies in SpielPlus zu vermerken.
- Es sind ausschließlich Freundschaftsspiele zwischen bayerischen Vereinen in Bayern gestattet. Maßgeblich hierfür ist, dass beide Verein aus einem Ort kommen, der politisch zum Freistaat Bayern gehört.

6.2 Zuschauer

- Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1 500 Zuschauern zulässig, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen.
- In Gebäuden, also der Turnhalle, bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Sie wird für die Turnhalle auf 30 Personen festgelegt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
- Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- Bereits beim Einlass erfolgt die Aufnahme der persönlichen Daten: Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles unter Spielern, Offiziellen und Zuschauern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Zuschauer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Alle Personen betreten das Sportgelände über den gekennzeichneten Eingang und verlassen es über den gekennzeichneten Ausgang.
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.
- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine Maskenpflicht (FFP2). Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Sämtliche Zuschauer haben entsprechend der gültigen Inzidenzgrenze einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vorzulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer bzw. Kennzeichnung ihres Stehplatzes. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

6.3 Nutzung der Umkleiden und Duschen

- Im gesamten Indoorbereich besteht eine Maskenpflicht (FFP2). Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Ausnahme: Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Um die Abstandsregel einzuhalten, ist die Benutzung der Umkleidekabinen durch den jeweils zuständigen Übungsleiter zu begrenzen.
- Vor, während und nach der Benutzung wird eine regelmäßige Durchlüftung vorgenommen. Im Turnhallenkomplex ist die Belüftung durch die installierte Anlage gewährleistet.
- Die Abstandsregel ist jederzeit einzuhalten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es halten sich nur die unbedingt erforderlichen Personen in den Kabinen auf.
- Abstandsmarkierungen in den Kabinen erleichtern das Einhalten des Mindestabstandes.
- Zur Wahrung des Mindestabstandes erfolgt das Umziehen ggf. in wechselnden Gruppen.
- Spiel- und Halbzeitbesprechungen oder Mannschaftssitzungen werden nach Möglichkeit im Freien durchgeführt. (Siehe 3.1 und 4.2)
- Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.

6.4 Spiel / Wettkampf

- Die Abstandsregelung ist auf dem Weg zum und vom Spielfeld jederzeit (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfelds, in der Halbzeit, nach dem Spiel) anzuwenden.
- Zur Erleichterung können für beide Teams getrennte Wege festgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist auf eine zeitliche Entzerrung zu achten.
- Das Aufwärmen findet auf dem Platz in räumlich getrennten Bereichen statt, wobei weiterhin die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen zu gewährleisten ist.
- Beim Einlaufen der Teams ist zu beachten:
 - Kein gemeinsames Einlaufen der Mannschaften
 - Keine Escort-Kids
 - Keine Maskottchen
 - Keine Team-Fotos
 - Keine Eröffnungsinszenierung
- Die Equipment-Kontrolle durch den Schiedsrichter erfolgt im Außenbereich.
- Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.

- Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom Sportler selbst mitgebracht.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

6.5 Coaching- und Wechsel-Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten.
- Ist bei Spielen (z. B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen.
- Auf der Auswechselbank jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6.6 Halbzeit

- In der Halbzeitpause verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen sowie auf den Mindestabstand geachtet werden. (Siehe 5.3)

6.7 Spielbericht

- Nach Möglichkeit soll der Spielbericht von den Mannschaftenverantwortlichen und Schiedsrichtern auf einem eigenen Endgerät oder zu Hause bearbeitet werden. Falls Geräte des Heimvereins genutzt werden, sind diese nach Benutzung zu desinfizieren.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren.
- Auf Auswechselkärtchen wird grundsätzlich verzichtet.

7. Kioskbetrieb

- Im Bereich des Kiosks halten sich höchstens zwei Servicekräfte gleichzeitig auf. Beide Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP-2).

- Die Gäste tragen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung, während sie am Kiosk ihre Bestellung aufgeben bzw. abholen.
- Die Bereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt unter Verwendung von Hygienehandschuhen.
- Es werden ausschließlich mitnahmefähige Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien ausgegeben. (Selbstbedienung)
- Auf Geschirr und Besteck wird verzichtet.
- Beim Verzehr achten alle Gäste auf einen Mindestabstand von 1,5 m.

8. Besprechungen und Sitzungen des Vereins

Besprechungen und Sitzungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen werden alternativ eingesetzt. Übungsleiterversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind, und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand.

Bei allen Sitzungen / Versammlungen gelten die gleichen Abstandsvorgaben bzw. die Maskenpflicht.

9. Reinigungsplan

Alle beanspruchten Räumlichkeiten - vor allem WC - und Geräte werden nach der Benutzung gereinigt (regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen).

Türen bleiben nach Möglichkeit zur Vermeidung von Handkontakten auf den Türklinken offen, werden jedoch ebenfalls regelmäßig gereinigt. Nur hierbei kommt eventuell ein Desinfektionsmittel zum Einsatz.

Ansonsten findet keine Desinfektion oder Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung) statt.

10. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist über den jeweiligen Übungsleiter dem Pandemiebeauftragten durch die erkrankte Person bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt sowohl für die Trainingsteilnehmer als auch für die Übungsleiter.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

11. Ansprechpartner

Vorsitzender des Gesamtvereins:	Felix Kling
Kontaktdaten:	Turnverein Hindelang 1893 e.V. Hintere Gasse 1, 87541 Bad Hindelang Mobil: +49 160 944 975 59 E-Mail: info@tvhindelang.de
Vorsitzender der Abteilung Fußball:	Matthias Miesbeck
Kontaktdaten:	Bergstraße 27, 87545 Burgberg Mobil: +49 151 167 095 87 E-Mail: matthias.miesbeck@gmx.de

Dieses Hygienekonzept wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der aktuellen Verordnungen überarbeitet.